



Ordnungsnummer

3/36

**Richtlinie „Live Music Fonds Stuttgart - Förderfonds
für Veranstalter*innen in popkulturellen
und popmusikalischen Bereichen“**

vom 9. März 2022

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 17.03.2022

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats hat in seiner Sitzung am 9. März 2022 folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Live-Veranstaltungen und Spielstätten für Livemusik bilden eine der tragenden künstlerischen und ökonomischen Säulen im Wertschöpfungsprozess von Musik. Sie sind unverzichtbar für ein vielfältiges, anspruchsvolles und umfassendes Kulturangebot: Auf der Bühne treffen sich Stars und Nachwuchshoffnungen; in den Publikumsreihen kommen die unterschiedlichsten Gruppen der Gesellschaft zusammen.

Ziel der Landeshauptstadt Stuttgart ist es, durch den Live Music Fonds Stuttgart Clubs und andere Spielstätten als Orte der Begegnung und Plattformen für einen breiten, interkulturellen Dialog fest in Stuttgart zu verankern. Langfristig sollte Quantität und Qualität der musikalischen Darbietungen gesteigert werden, um sowohl die kulturelle Vielfalt als auch den Kreativstandort zu stärken.

1 Voraussetzungen

Der Förderfonds richtet sich an Veranstalter*innen, die ihren Arbeitsschwerpunkt in Stuttgart haben. Als Berechnungsgrundlage für die Zuwendungen dienen außer in Ausschüttung C die GEMA-Gebühren für förderfähige Veranstaltungen des Vorjahres.

Die Veranstaltungen müssen in Stuttgart stattgefunden haben und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die bei der GEMA für die jeweilige Veranstaltung angegebene Fläche darf 500 qm und eine Kapazität von max. 1.000 Besucher*innen nicht überschreiten. Dies gilt sowohl für räumlich abgeschlossene Spielstätten als auch für Open-Air-Flächen. Es ist zulässig, dass die Veranstaltung in einem eingegrenzten Bereich einer größeren Veranstaltungsstätte stattfindet.
- Förderfähige Veranstaltungen dürfen mit max. 400 Besucher*innen und maximalen Eintrittspreisen von 20,00 € (Endverbraucherpreis) nachweislich stattgefunden haben (Details siehe Hinweise zum Antrag).

2 Verteilungsmodell

Die Förderung ist in drei Linien aufgliedert:

Die Förderlinien A und B richten sich an Veranstalter*innen, die GEMA-Gebühren selbst entrichten. Zur Ermittlung des Förderbetrags pro bewilligtem Antrag wird die im Vorjahr an die GEMA entrichtete Summe für förderfähige Veranstaltungen herangezogen.

In **Förderlinie A** (demokratische Verteilung) können alle Veranstalter*innen Anträge stellen, die gemäß Punkt 3.1 und 3.2 dazu berechtigt sind und Veranstaltungen im förderfähigen Rahmen durchgeführt haben.

Die **Förderlinie B** (Zuschlagsverteilung) dient als Zuschlag zu Förderlinie A für Veranstalter*innen, die mindestens 50 % ihres Jahresumsatzes durch Veranstaltungen in dem oben genannten förderfähigen Rahmen erwirtschaften.

Die **Förderlinie C** (Sonderverteilung Non-GEMA) richtet sich an Veranstalter*innen, die keine GEMA-pflichtigen Veranstaltungen durchführen oder die GEMA-Gebühren nicht selbst entrichten, z. B. wenn diese über einen Rahmenvertrag der Spielstätte abgedeckt sind. Da bei Ausschüttung C die Berechnungsgrundlage entfällt, erfolgt die Ausschüttung unter den förderfähigen Antragsteller*innen prozentual zu gleichen Teilen.

Die Verteilung der Gesamtförderersumme erfolgt gemäß der drei Förderrichtlinien in drei Ausschüttungen:

- Ausschüttung A (demokratische Verteilung): 35.000 € (43,75 %)
- Ausschüttung B (Zuschlagsverteilung): 25.000 € (31,25 %)
- Ausschüttung C (Sonderverteilung Non-GEMA): 20.000 € (25 %)

Im Fall einer Erhöhung oder Anpassung der Gesamtfördersumme wird die veränderte Fördersumme im prozentualen Verhältnis auf die einzelnen Töpfe verteilt. Das prozentuale Verhältnis der Ausschüttungen A, B und C zueinander bleibt unverändert.

3 Empfänger

3.1 Antragsberechtigte für die Förderlinien A und B

Antragsberechtigt sind Veranstalter*innen,

- die ihren Arbeitsschwerpunkt in Stuttgart haben.
- die das finanzielle Risiko der Veranstaltung tragen und mindestens
 - GEMA-Meldungen abgeben und die anfallenden GEMA-Zahlungen in folgenden Tarifen abführen: Tarif U-K, Tarif U-V, Tarif M-V, Tarif M-CD I & II, NK-Lizenz,
 - Künstler*innen-Gagen zahlen,
 - KSK-Abgaben abführen.
- die für die Organisation einer Veranstaltung verantwortlich sind und mindestens
 - das Booking der Künstler*innen übernehmen,
 - die Organisation der Technik übernehmen (falls nicht in der Spielstätte vorhanden),
 - die Durchführung eines ordnungsgemäßen Ticketing organisieren (VVK und/oder Abendkasse).
- die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 12 Monate im Geschäftsbetrieb sind (Zusatz Musikclubs: in dieser Zeit mindestens 5 Monate lang für Publikumsverkehr geöffnet) und perspektivisch auf eine regelmäßige Betriebsfortführung ausgelegt sind.
- die mindestens 15 Musikveranstaltungen und/oder Live-DJ-Ereignisse pro Jahr durchführen (unabhängig von der Größe der Veranstaltung).

Alle genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

3.2 Antragsberechtigte für Förderlinie C

Antragsberechtigt sind Veranstalter*innen,

- die das finanzielle Risiko der Veranstaltung tragen, aber keine GEMA-Gebühren entrichten.
- die für die Organisation einer Veranstaltung verantwortlich sind und mindestens
 - das Booking der Künstler*innen übernehmen,
 - Künstler*innen-Gagen zahlen,
 - die Organisation der Technik übernehmen (falls nicht in der Spielstätte vorhanden),
 - die Durchführung eines ordnungsgemäßen Ticketing organisieren (VVK und/oder Abendkasse).
- die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 12 Monate im Geschäftsbetrieb sind und perspektivisch auf eine Betriebsfortführung ausgelegt sind.
- die mindestens 5 und nicht mehr als 50 Musikveranstaltungen und/oder Live-DJ-Ereignisse pro Jahr durchführen (unabhängig von der Größe der Veranstaltung).

Alle genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

4 Nicht antragsberechtigt

Ausgeschlossen von der Förderung sind Einrichtungen, die eine institutionelle Förderung der Landeshauptstadt Stuttgart erhalten, sowie Veranstaltungen, die über eine Projektförderung der Landeshauptstadt Stuttgart gefördert werden.

5 Verfahren der Förderung

- 5.1 Der Antrag auf Veranstalter*innenförderung in popkulturellen und popmusikalischen Bereichen ist schriftlich über die Website des Pop-Büros Region Stuttgart gemäß den jeweils auf der Website einsehbaren Fristen einzureichen.
- 5.2 Die genannte Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist. Verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- 5.3 Der Antrag für die Ausschüttungen A und B muss folgende Unterlagen enthalten:
 - ausgefülltes Antragsformular
 - Datenschutzerklärung
 - eine Aufstellung der förderfähigen Livemusik-Veranstaltungen mit entsprechender Dokumentation
 - Liste der GEMA-freien Konzerte (z. B. NK-Lizenz-Meldungen, bzw. Nachmeldungen)
 - die GEMA-Rechnungen, Verträge und Fälligkeitshinweise inklusive möglicher Rückerstattungen für das Vorjahr
 - Zahlungsnachweise für den Abrechnungszeitraum
 - ggf. Nachweise über die Ticketverkäufe
- 5.4 Der Antrag für die Ausschüttung C muss folgende Unterlagen enthalten:
 - ausgefülltes Antragsformular
 - Datenschutzerklärung
 - eine Aufstellung der förderfähigen Livemusik-Veranstaltungen mit entsprechender Dokumentation
 - einen Nachweis über Gagenzahlungen an die Künstler*innen
 - einen Nachweis über die Anzahl der verkauften Tickets
 - einen Nachweis über die wirtschaftliche Verantwortlichkeit als Veranstalter*in
- 5.5 Die Zuwendungen werden durch das Pop-Büro Region Stuttgart auf Basis der eingereichten Unterlagen berechnet und bewilligt. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen der Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH. Für die Bewilligung müssen alle Antragsunterlagen und die erforderlichen Nachweise vollständig eingereicht werden.

**Richtlinie „Live Music Fonds Stuttgart - Förderfonds
für Veranstalter*innen in popkulturellen
und popmusikalischen Bereichen“**

- Historie -

Beschlussdatum	GR Drs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
9. März 2022	131/2022	11 vom 17.03.2022	10.03.2022